

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

A. Zielsetzung

Die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987, machen eine Anpassung des in seinen wesentlichen Teilen aus dem Jahre 1956 stammenden Gesetzes über die Lohnstatistik erforderlich.

B. Lösung

Das Gesetz über die Lohnstatistik wird den Bestimmungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesstatistikgesetzes angepaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) – 801 01 – Lo 11/89

Bonn, den 3. März 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zu.

Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2006), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „in anderen Wirtschaftsbereichen“ ersetzt durch „im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe“.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Sondererhebungen über“ ersetzt durch „eine Statistik über die Struktur der“ und nach dem Wort „Arbeitszeiten“ die Worte „sowie über Arbeitskosten“ eingefügt.
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Gartenbau“ ersetzt durch „sowie“, in Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „ständig“ das Wort „dort“ eingefügt und das Wort „vollzeitlich“ ersetzt durch „vollzeitig“.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „bis zu höchstens“ gestrichen und das Wort „erfaßt“ ersetzt durch „einbezogen“.
 - c) Die Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.
4. § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für die Arbeiter sind:

1. Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe,
2. Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. Bruttoverdienst unter besonderer Angabe der Verdienstbestandteile,

gegliedert nach der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation.“

5. Der dritte bis fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„DRITTER ABSCHNITT

Laufende Statistik über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe

§ 4

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich auf

1. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Arbeiter in folgenden als Handwerk betriebenen Gewerben:

Kraftfahrzeugmechaniker, Schlosser, Tischler, Bäcker, Fleischer, Klempner, Gas- und Wasserinstallateure, Elektroinstallateure, Maler und Lackierer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer;

2. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Arbeiter in den Wirtschaftsbereichen:

Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitende Industrie, Hoch- und Tiefbau mit Handwerk;

3. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Angestellte in den unter Nummer 2 genannten Wirtschaftsbereichen sowie in den Wirtschaftsbereichen:

Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe.

(2) Für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 sind 18 000 und für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zusammen insgesamt 28 000 Betriebe repräsentativ auszuwählen.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. für die Betriebe im jeweiligen Berichtsmonat
 - a) Wirtschaftszweigzugehörigkeit,
 - b) Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
 - c) angewandte Tarifregelungen,
 - d) Lohnabrechnungszeit für die Arbeiter,
 - e) Verteilung der Arbeitszeit in der Lohnabrechnungszeit,
 - f) den fest vereinbarten Monatslöhnen zugrunde gelegte Stundenzahl, soweit für Arbeiter zutreffend;

2. für die Arbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im jeweiligen Berichtsmonat
 - a) Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
 - b) Bruttoverdienst,
 gegliedert nach Geschlecht sowie für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach Arbeitergruppen und für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Qualifikation;
3. für die Angestellten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 im jeweiligen Berichtsmonat

Bruttoverdienst,

 gegliedert nach Geschlecht, Qualifikation und Beschäftigungsart;
4. für die Betriebe und deren Arbeiter und Angestellte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 im jeweiligen Berichtsjahr
 - a) Wirtschaftszweigzugehörigkeit,
 - b) Zahl der ganzjährig beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
 - c) Bruttojahresverdienst,
 gegliedert nach Arbeitern, Angestellten und Geschlecht.

VIERTER ABSCHNITT

Statistiken über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten sowie über Arbeitskosten

§ 6

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten erstreckt sich auf Betriebe, Arbeiter und Angestellte der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftsbereiche.

(2) Für die Statistik ist jeweils eine repräsentative Auswahl von Betrieben heranzuziehen. Dabei ist die Repräsentation so zu bemessen, daß 590 000 der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiter und Angestellten einbezogen werden.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten sind:

1. für die Betriebe jeweils im Oktober
 - a) Wirtschaftszweigzugehörigkeit,
 - b) Zahl der beschäftigten sowie der in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter und Angestellten nach Geschlecht,
 - c) Größe des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört, gemessen an der Zahl der Beschäftigten,

- d) angewandte Tarifregelungen,
 - e) Lohnabrechnungszeit für Arbeiter,
 - f) Verteilung der Arbeitszeit in der Lohnabrechnungszeit,
 - g) den fest vereinbarten Monatslöhnen zugrunde gelegte Stundenzahl, soweit für Arbeiter zutreffend;
2. für jeden in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter und Angestellten jeweils im Oktober
 - a) Zahl der Arbeitsstunden, bei Arbeitern unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
 - b) Bruttoverdienst unter besonderer Angabe des Bruttoverdienstes für Mehrarbeitsstunden, Lohnsteuer und Arbeitnehmerpflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
 - c) tarifliche Lohngruppe oder Gehaltsgruppe,
 - d) ausgeübte Tätigkeit,
 gegliedert nach Geschlecht, Alter, Lohnsteuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge, Qualifikation, Arbeitszeitregelung und Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie zusätzlich bei Arbeitern Lohnform, bei Angestellten Beschäftigungsart;

3. für jeden in die Statistik einzubeziehenden ganzjährig beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Bruttojahresverdienst unter besonderer Angabe der Einmalzahlungen und des Nettojahresverdienstes

in der in Nummer 2 genannten Gliederung.

§ 8

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über Arbeitskosten erstreckt sich auf Unternehmen, Betriebe, Arbeiter und Angestellte der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftsbereiche.

(2) Für die Statistik sind 24 000 Unternehmen repräsentativ auszuwählen.

§ 9

Erhebungsmerkmale der Statistik über Arbeitskosten sind:

1. Wirtschaftszweigzugehörigkeit der Unternehmen und der Betriebe,
- sowie gegliedert nach Arbeitern und Angestellten
2. Zahl der Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden,
 3. Jahresarbeitsstunden und bezahlte arbeitsfreie Tage,
 4. Löhne und Gehälter unter besonderer Angabe der Sonderzahlungen und der Vergütungen arbeitsfreier Tage,

5. Aufwendungen für die Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung und nach dem Schwerbehindertengesetz, Umlage für das Konkursausfallgeld und andere gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen,
6. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und andere Vorsorgeeinrichtungen,
7. Unterstützungsaufwendungen im Krankheitsfall für Wohnung und Familie,
8. Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung,
9. Aufwendungen für den betrieblichen Gesundheitsdienst und andere Belegschaftseinrichtungen,
10. Aufwendungen für Entlassungs- und Trennungsentschädigungen, Verpflegungszuschüsse und Wegezeitvergütungen, Naturalleistungen und andere betriebliche Zuwendungen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die in diesem Gesetz angeordnete Auswahl von Betrieben oder Unternehmen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren. Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 300, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu jeweils 2 000, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 10 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 1 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

§ 11

(1) Hilfsmerkmale der Statistiken sind:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
2. für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich betriebliche Kennziffer der einzubeziehenden Arbeitnehmer.

(2) Als Hilfsmerkmal kann auch der Name der einzubeziehenden Arbeitnehmer verwendet werden, falls eine betriebliche Kennziffer nicht vorhanden ist.

§ 12

(1) Für die Lohnstatistik besteht mit Ausnahme des Namens und der Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Arbeitgeber.

(2) Die Auskunftspflicht für die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt jeweils bis zur nächsten Neuauswahl der Betriebe. Eine neue repräsentative Auswahl von Betrieben für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Landwirtschaftszählung, für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Handwerkszählung und für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Arbeitsstättenzählung vorzunehmen.

§ 13

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat September durchzuführen.

(2) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist halbjährlich jeweils für die Monate Mai und November durchzuführen. Die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind durchzuführen

a) vierteljährlich jeweils für die Monate Januar, April, Juli und Oktober,

b) zusätzlich jährlich jeweils für das Kalenderjahr.

(3) Die Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist in Abständen von fünf Jahren, beginnend mit dem Berichtsjahr 1990 nach Maßgabe des § 7 durchzuführen.

(4) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über Arbeitskosten wird in Abständen von mindestens drei Jahren durchgeführt. Sie ist jeweils für das Kalenderjahr durchzuführen, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt wird."

6. Der bisherige fünfte Abschnitt wird sechster Abschnitt und wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 9 wird § 14.

b) Der bisherige § 10 wird § 15.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel des Änderungsgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellt, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurde das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke neu gefaßt (BGBl. 1987 I S. 462). Die im Bundesstatistikgesetz enthaltenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Rechtsvorschriften, mit denen die einzelnen Bundesstatistiken angeordnet werden und damit auch für das Gesetz über die Lohnstatistik.

Da das Gesetz über die Lohnstatistik zum Teil noch aus dem Jahre 1956 stammt, zum anderen Teil zwar nach der Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, aber vor der Neufassung des Bundesstatistikgesetzes novelliert wurde, ist eine Anpassung an die Bestimmungen des nunmehr geltenden Bundesstatistikgesetzes erforderlich. Diese Anpassung ist das Ziel des Dritten Änderungsgesetzes über die Lohnstatistik; es berührt also weder den bisherigen Inhalt noch den bisherigen Umfang der amtlichen Lohnstatistik.

Ein besonderer Anlaß für die baldige Anpassung des Gesetzes über die Lohnstatistik ist die Notwendigkeit, die Rechtsgrundlage für die nächste Gehalts- und Lohnstrukturerhebung zu schaffen, die für 1990 durchgeführt werden soll. Die letzte Gehalts- und Lohnstrukturerhebung ist für 1978 auf Grund der Verordnung (EWG) 495/78 des Rates der EG durchgeführt worden. Die ursprünglich von dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) für 1984 vorgesehene Erhebung wurde auf 1985 verschoben, um eine zu große Arbeitsbelastung der nationalen statistischen Ämter durch die ebenfalls für 1984 durchzuführende Arbeitskostenerhebung zu vermeiden. Aus Haushaltsgründen wurde die Erhebung dann erneut um ein Jahr, d. h. auf 1986 hinausgeschoben. Vor allem wegen der weiter verschärften Haushaltslage beschloß das SAEG schließlich, diese Gemeinschaftserhebung aus dem Statistikprogramm der EG vorerst zu streichen.

Der Entwurf einer deutschen Rechtsverordnung konnte damals nicht vorgelegt werden, da die Verordnungsermächtigung im Gesetz über die Lohnstatistik den im o. g. Volkszählungsurteil aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügte.

II. Wesentliche Neuregelungen

§ 9 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes bestimmt den Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften. Dementsprechend wird das Gesetz über die Lohnstatistik vor allem in bezug auf die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale und die Berichtszeiten geändert und ergänzt.

Die mit dem Zweiten Änderungsgesetz über die Lohnstatistik vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2006) getroffenen Regelungen in den §§ 3 und 4 sind durch die Neufassung des Bundesstatistikgesetzes und durch Zeitablauf teilweise überflüssig geworden und werden deshalb insoweit gestrichen.

Um der Forderung nach der Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften nachzukommen, werden die im bisherigen Gesetz mehr summarisch behandelten Statistiken der Verdienste im Handwerk und der Arbeitskosten nunmehr in gleicher Weise geregelt wie die anderen Lohnstatistiken.

Die im vierten Abschnitt des bisherigen Gesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Durchführung von Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen erlaubte es, die einzubeziehenden Wirtschaftsbereiche nach dem Informationsbedürfnis der politischen Entscheidungsträger zu variieren. Dies scheint angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wie auch der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes problematisch. Deshalb wird auf die bisher bestehende Ermächtigungsnorm verzichtet; die künftigen Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen werden statt dessen im Gesetz über die Lohnstatistik abschließend geregelt.

Die Lohnstatistiken werden durchgängig nur als Repräsentativerhebungen durchgeführt. Der Umfang der jeweiligen Stichprobe wird nunmehr für alle Lohnstatistiken durch eine vorgeschriebene Anzahl genau festgelegt. Dabei wird aus Gründen der Praktikabilität zugelassen, daß diese Anzahl in einem jeweils genau bestimmten Ausmaß überschritten werden darf, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 1

In Nummer 2 wird die unbestimmte Bezeichnung „in anderen Wirtschaftsbereichen“ durch Nennung der einzubeziehenden Bereiche ersetzt.

In Nummer 3 wird die schon bisher hier enthaltene Statistik über die Arbeitskosten nunmehr auch ausdrücklich genannt.

Zu § 2

Der bisherige § 2 wird gestrichen, da die Regelung der Auskunftspflicht wie auch die der Hilfsmerkmale, der Neuauswahl von Berichtsbetrieben und der Periodizität als gemeinsame, für alle Lohnstatistiken geltende Bestimmungen in dem neuen fünften Abschnitt zusammengefaßt werden. Deshalb werden auch die Absätze 3 und 4 des bisherigen § 3 gestrichen.

Durch Absatz 5 des bisherigen § 3 war für 1985 eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften in der Allgemeinen Landwirtschaft und im Allgemeinen Gartenbau angeordnet worden. Mit der 1985 durchgeführten einmaligen Vorwegbefragung ist dieser Bestimmung entsprochen worden, so daß sie wegen Zeitablaufs zu streichen ist.

Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird Absatz 1 sprachlich angepaßt; in Absatz 2 wird die Anzahl der in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter nunmehr mit 3 500 genau festgelegt.

Zu § 3

Einige Bestimmungen im bisherigen § 4 des Zweiten Änderungsgesetzes über die Lohnstatistik sind durch die Neufassung des Bundesstatistikgesetzes und durch die gemeinsamen Bestimmungen über Hilfsmerkmale in § 11 des Gesetzentwurfs überholt. Deshalb wurden die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 gestrichen, so daß der neue § 3 ausschließlich die einzelnen Erhebungsmerkmale und deren Gliederung enthält. Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale richten sich nunmehr nach § 12 Bundesstatistikgesetz. Da statistische Zuordnungen, Zusammenführungen oder Auswertungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Bundesstatistikgesetz nicht beabsichtigt sind, unterbleibt auch die hierfür erforderliche Regelung einer Kennnummer.

Da das im bisherigen § 4 genannte Merkmal „Bruttoarbeitsverdienste“ inhaltlich mit dem in den restlichen Teilen dieses Gesetzes verwendeten Merkmal „Bruttoverdienst“ übereinstimmt, wird durchgängig das Wort „Bruttoverdienst“ gebraucht.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

Die Verdienststatistik im Handwerk war im bisherigen § 5 insoweit summarisch geregelt, als lediglich die eingeschränkte Periodizität in Absatz 3 besonders genannt wurde. Nunmehr werden Inhalt und Umfang dieser Statistik genauso geregelt wie die anderen Lohnstatistiken.

Zur wirtschaftsfachlichen Gliederung ist darauf hinzuweisen, daß das als Anlage A zur Handwerksordnung enthaltene Verzeichnis der Gewerbe, die als

Handwerk betrieben werden können, die Gewerbe nicht institutionell, sondern berufsbezogen bezeichnet. M. a. W., bei den im neuen § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Handwerksbereichen handelt es sich nicht um Berufe, sondern um Gewerbe.

Zu § 6 Abs. 1

Zweck der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Statistiken ist es, in kürzeren Zeitabständen aktuelle Informationen über die Entwicklung der Verdienste und der Arbeitszeiten zu erhalten. Um möglichst schnell über die Ergebnisse verfügen zu können und die Belastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter in Grenzen zu halten, wird das Summenverfahren angewandt, das naturgemäß nur Durchschnitte für ganze Arbeitnehmergruppen und nur wenige Strukturdaten liefern kann.

Demgegenüber bezwecken die in größeren Zeitabständen durchzuführenden Statistiken über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten vor allem, den Einfluß bestimmter struktureller Faktoren (z. B. Alter, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Arbeiter mit und ohne Mehrarbeitszeit) auf die Höhe der Verdienste und der Arbeitszeiten sowie die Verteilung der Verdienste und der Arbeitszeiten nach Größenklassen (Schichtungen) aufzuzeigen. Solche Ergebnisse sind nur dann zu gewinnen, wenn man die Erhebungsmerkmale für jeden einzelnen Arbeitnehmer erfaßt (Individualverfahren).

Zu § 7

Bei den von den einzubeziehenden Arbeitern und Angestellten im Oktober zu tragenden Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung handelt es sich um die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung, soweit sie Bestandteil des Bruttolohns sind.

Zu §§ 8 und 13 Abs. 4

Nach der Ersten Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik vom 7. Februar 1957 (Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. Februar 1957), die auf Grund des bisherigen § 8 des Gesetzes über die Lohnstatistik erlassen worden war, lieferte die Statistik u. a. Ergebnisse über die Aufwendungen der Unternehmen für ihre Arbeitnehmer (heute als Arbeitskostenerhebung bezeichnet) für das Jahr 1957.

Auf weitere deutsche Rechtsverordnungen wurde verzichtet, da die Verordnungen (EWG) des Rates der EG entsprechende Ergebnisse lieferten. Um sicherzustellen, daß diese Statistik auch dann fortgeführt werden kann, wenn die EG sie zeitweilig oder ganz aussetzt, werden in § 8 die in diese Statistik einzubeziehenden Wirtschaftsbereiche sowie die Anzahl der repräsentativ auszuwählenden Unternehmen geregelt und in § 13 Abs. 4 bestimmt, daß diese Statistik durch

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates frühestens nach drei Jahren wiederholt werden darf. Die im § 13 Abs. 4 enthaltene Verordnungsermächtigung ist auf die Festlegung des Erhebungsjahres begrenzt.

Zu § 10

In den §§ 2, 4, 6, 8 dieses Gesetzes wird der Umfang der jeweiligen Stichproben anzahlmäßig exakt festgelegt. Wegen der Stichprobenzu- und -abgänge bestehen jedoch praktische Schwierigkeiten, die jeweilige Anzahl genau zu treffen. Deswegen wird in § 10 die Möglichkeit eingeräumt, die bei der repräsentativen Auswahl festgelegte Anzahl der Stichprobenelemente in einem bestimmten Umfang zu überschreiten, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

Zu § 11

Für die ordnungsgemäße technische Durchführung der Statistiken über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft (§§ 2 und 3) als auch über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe (§§ 6 und 7) ist die Angabe der betrieblichen Kennziffer oder des Namens der zu erfassenden Arbeitnehmer als Hilfsmerkmal unentbehrlich.

Die Ergebnisse dieser möglichst klein gehaltenen Stichproben können nur dann zuverlässig sein, wenn für möglichst alle nach stichprobentheoretischen Grundsätzen ausgewählten Erhebungseinheiten verwertbare Angaben gemacht werden. Deshalb ist die Kennzeichnung der zu erfassenden Arbeitnehmer unbedingt erforderlich, damit die statistischen Ämter die bei der Prüfung der ausgefüllten Erhebungsvordrucke auf Vollständigkeit und Plausibilität auftretenden Zweifelsfälle durch Rückfragen klären und so die Richtigkeit und Aussagefähigkeit der Statistik gewährleisten können.

Die Erfahrung der statistischen Ämter in der Vergangenheit hat gezeigt, daß — insbesondere im Bereich der Landwirtschaft und bei Betrieben mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten — eine betriebliche Kennziffer nicht vorhanden ist und eine willkürliche Numerierung nicht ausreicht, um notwendige Klärungen bei Rückfragen ordnungsgemäß durchzuführen. Die Angabe des Namens muß daher als Hilfsmerkmal zugelassen werden. Die Kennzeichnung einer Person mit Hilfe des Namens anstelle einer betrieblichen Kennziffer wird nur in den Fällen vorgenommen, wo

dies aus den genannten Gründen unumgänglich ist; vorrangig ist die Verwendung einer betrieblichen Kennziffer.

Im Falle der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 teilen die auskunftspflichtigen Arbeitgeber überhaupt keine individuellen Angaben über den einzelnen Arbeitnehmer mit, sondern nur die Summen der Bruttoverdienste und Arbeitszeiten für ganze Arbeitnehmergruppen zusammengefaßt (sog. Summenverfahren).

Zu § 12 Abs. 1

Die amtliche Lohnstatistik hat den Zweck, Stand und Entwicklung der effektiven Verdienste und Arbeitszeiten zuverlässig darzustellen. Da es sich hierbei um Stichprobenerhebungen handelt, ist ein möglichst hoher Grad an Zuverlässigkeit der erhobenen Daten nur dann zu gewährleisten, wenn sich alle nach stichprobentheoretischen Grundsätzen ausgewählten Betriebe an der Erhebung beteiligen. Um das zu erreichen, ist die Anordnung der Auskunftspflicht notwendig; der Name und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person können von der Auskunftspflicht ausgenommen werden, da ihre Nichtangabe die Zuverlässigkeit der Daten nicht beeinflußt, sondern allenfalls zu Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen führt.

Zu §§ 14, 15

Es handelt sich um Folgeänderungen.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Inhalt und Umfang der Lohnstatistik unverändert bleiben. Deshalb hat das Änderungsgesetz auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 a — neu —

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Begründung

Nach drei Änderungen ist die Lesbarkeit des Gesetzes so erschwert, daß eine Bekanntmachung der Neufassung angebracht erscheint.

